

Kurztitel

Vollzug von Strafen und der Untersuchungshaft durch elektronisch überwachten Hausarrest

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 279/2010

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.09.2010

Text**Justizanstalten mit Einrichtungen zur elektronischen Aufsicht**

§ 1. Als jene Justizanstalten, die über Einrichtungen zur elektronischen Aufsicht zu verfügen haben, werden die landesgerichtlichen Gefangenenhäuser bestimmt, in Wien die Justizanstalt Wien-Simmering.